

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Ole Thorben Buschhüter (SPD) vom 26.07.10

und Antwort des Senats

Betr.: Ehemaliges Betriebsgelände der Firma Arostal Norddeutsche Lackfabrik Max Lichtenberg & Co. (GmbH & Co.) im Altrahlstedter Kamp 1 (VII)

Auf dem Grundstück zwischen den Straßen Altrahlstedter Kamp und Wandserredder, direkt an der Wandse gelegen, befindet sich das ehemalige Betriebsgelände der Firma Arostal Norddeutsche Lackfabrik Max Lichtenberg & Co. (GmbH & Co.). Der Betrieb dort ruht seit dem Jahreswechsel 2004/2005. Das Betriebsgelände wird im Altlastenhinweiskataster als Altlast geführt. Trotz festgestellter Untergrundverunreinigungen sieht die zuständige Behörde aktuell keinen Handlungsbedarf, weil die vorhandene Bebauung auf dem Grundstück einen ausreichenden Sicherungseffekt gegen einen weiteren Austrag der Schadstoffe in das Stauwasser darstelle. Handlungsbedarf bestehe erst bei Nutzungs- oder baulichen Änderungen. Entsprechend wurde die noch anders lautende Sanierungsanordnung vom 16. Juni 2006 mit Schreiben vom 10. Februar 2010 aufgehoben (Drs. 19/5478).

Gleichwohl leiden das stillgelegte Betriebsgelände und die dortigen Gebäude unter fortschreitendem Verfall, Anwohnern zufolge ist das Gelände nicht ausreichend gegen unbefugtes Betreten gesichert: Fenster und Türen stehen offen oder sind zerstört, Personen können ohne großen Aufwand unbefugt nicht nur das Gelände, sondern auch die Gebäude betreten.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Wie beurteilen die zuständige Behörde beziehungsweise das zuständige Bezirksamt den Umstand, dass das ehemalige Betriebsgelände der Firma Arostal Norddeutsche Lackfabrik Max Lichtenberg & Co. (GmbH & Co.) im Altrahlstedter Kamp 1 einschließlich der dortigen Gebäude ohne großen Aufwand unbefugt betreten werden kann, weil beispielsweise Türen und Fenster offen stehen oder zerstört sind?*

Nach Erkenntnissen des zuständigen Bezirksamts ist ein Betreten des Gebäudes nicht ohne Weiteres möglich. Aufgrund von Beschädigungen der Fenster im Mai 2010 wurde dem Bevollmächtigten der Grundeigentümerin vom PK 38 aufgegeben, die Glasreste zu entfernen. Bei einer Ortsbesichtigung am 28. Juli 2010 wurde festgestellt, dass die Anlage im Erdgeschoss weitgehend verschlossen ist, lediglich ein Fenster neben dem Eingang war geöffnet. Im ersten Obergeschoss sind zahlreiche Fenster geöffnet, die aber nur mit Hilfsmitteln erreicht werden können. Dem Bevollmächtigten wurde vom Bezirksamt vor Ort aufgegeben, sicherzustellen, dass alle Fenster verschlossen und mit Platten gesichert werden.

2. *Welche Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht wurden im Zusammenhang mit dem ehemaligen Betriebsgelände vonseiten des Eigentümers beziehungsweise Inhabers der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück in diesem Jahr jeweils wann ergriffen?*

Das Gelände wurde bereits vor 2010 vollständig mit einem 140 cm hohen stabilen Zaun, sowohl zum „Wandseredder“ wie auch zum „Altrahlstedter Kamp“, gesichert. Im Übrigen siehe Antwort zu 1. und 3.

3. *Inwieweit geschah dies auf Veranlassung der zuständigen Behörde beziehungsweise des zuständigen Bezirksamts und inwieweit sind die zuständige Behörde beziehungsweise das zuständige Bezirksamt hier selbst tätig geworden?*

Siehe Antwort zu 1.

4. *Inwieweit befinden sich auf dem Betriebsgelände und in den Gebäuden noch Rückstände und Gerätschaften der aufgegebenen Lackfabrik?*

Am 16. Oktober 2009 fand eine Abnahmebegehung durch die zuständige Behörde, das zuständige Bezirksamt und die Polizei statt. Die Abfälle und Grubeninhalte sind komplett entsorgt. Die unterirdischen Tanks sind leer und ordnungsgemäß stillgelegt. Es liegen inzwischen die erforderlichen Entsorgungsnachweise und Bescheinigungen über erforderliche Sachverständigenprüfungen vor. Es wurden keine Gründe für Beanstandungen festgestellt. Gerätschaften und Teile der Produktionseinrichtungen sind noch vorhanden.

5. *Wie beurteilen die zuständige Behörde beziehungsweise das zuständige Bezirksamt die Gefahr eines Brandes auf dem ehemaligen Betriebsgelände, auch infolge von Brandstiftung, und welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr werden diesbezüglich ergriffen?*

Vor dem Hintergrund der dem Grundeigentümer aufgegebenen Maßnahmen (siehe Antwort zu 1. und 3. sowie zu 2.) sieht das zuständige Bezirksamt keine besondere Brandgefahr. Im Übrigen ist die Gefahrenabwehr Aufgabe des jeweiligen Grundeigentümers (§ 3 Absatz 1 Hamburgische Bauordnung).

6. *Welche Beobachtungen und Feststellungen hat die Polizei in diesem Jahr im Zusammenhang mit dem ehemaligen Betriebsgelände gemacht?*

Die Polizei hat festgestellt, dass Fensterscheiben im ersten Obergeschoss des Gebäudes zerstört wurden.

7. *Trifft es zu, dass kürzlich von der Polizei Personen auf dem Betriebsgelände aufgegriffen wurden?*

Wenn ja: Wann ist dies geschehen und wie viele Personen waren unbefugt auf dem Gelände?

Ja. Am 25. Juni 2010 hielten sich zwei Jugendliche unbefugt auf dem Gelände auf.